

Die dritte Regel:

Die Methode der Prophetengefährten in ihrer Bemühung, das Richtige zu treffen, beruht auf der Grundlage der Kritik des *Matn*, wobei sie die größte Vorsicht walten ließen.

Wir haben bereits das Ḥadīṭ erörtert, wonach es Pflicht ist, sich bei der Überlieferung von Allahs Gesandtem – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – genau um das Richtige zu bemühen. Die Prophetengefährten wandten dies in der Praxis und auf genaue und deutliche Weise an, so daß sie dabei strenge Maßstäbe anlegten und dazu aufriefen, möglichst wenig davon zu überliefern, und ihre größten Anstrengungen auf den Qurʾān ausrichteten.

Dārimī und Ḥākim überliefern von Qarāza ibn Kaʿb, daß er berichtete: „Umar ibn al-Ḥaṭṭāb hatte uns nach Kūfa geschickt und uns zum Abschied begleitet ... Hierauf sagte er: ‚Ihr werdet zu Leuten kommen, in deren Brüsten der Qurʾān braust wie ein Wasserkessel. Wenn sie euch sehen, werden sie ihre Hälse nach euch ausstrecken und sagen: «(Das sind) die Gefährten des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und gebe ihm Heil!» Überliefert nur wenig von Allahs Gesandtem, und ich werde hierauf euer Teilhaber sein.“ [Ibn Māḡa, Nr. 28]. In einem anderen überlieferten Wortlaut heißt es: „Haltet sie nicht mit Ḥadīṭen auf, so daß ihr sie ablenkt; beschäftigt euch nur mit dem Qurʾān und überliefert nur wenig von Allahs Gesandtem.“ [mit Dārimīs Überlieferkette, I, 85 u. Ḥākim, *Mustadrak*, I, 102, von ihm als eingestuft und nicht von Ḍahabī beanstandet].

Muslim überliefert von Muḡāhid – Allah erbarme Sich seiner – die Worte: „Bušair al-ʿAdawī begab sich zu Ibn ʿAbbās, wo er anfang zu berichten und zu sagen: ‚Allahs Gesandter hat gesagt: ..., Allahs Gesandter hat gesagt: ...‘, worauf Ibn ʿAbbās seinem Bericht nicht zuhörte und ihn nicht anblickte. Da sagte Bušair: ‚Ibn ʿAbbās, warum muß ich bemerken, daß du nicht meinem Bericht zuhörst, wo ich dir von Allahs Gesandtem erzähle, und du scheinst nicht zu hören?‘ worauf Ibn ʿAbbās antwortete: ‚Früher pflegten wir, wenn wir jemanden sagen hörten: «Allahs Gesandter hat gesagt ...» sogleich unsere Blicke auf ihn zu richten und wir ihm Gehör zu schenken, doch nachdem die Leute sich sowohl in lobenswerter als auch in tadelnswerter Weise betragen, nehmen wir von ihnen nur noch das an, was wir anerkennen.“ [Muslim, I, 13]. [Damit will er sagen, daß Ibn ʿAbbās Ḥadīṭe von Allahs Gesandtem nur dann annahm und weiterüberlieferte, nachdem er sich vergewissert hatte, daß der Überlieferer die Wahrheit berichtete, da bereits zu seiner Zeit Lügen aufkamen.]

Nachdem wir den theoretischen Standpunkt der Prophetengefährten in dieser Angelegenheit kennengelernt haben, wollen wir nun die praktischen Auswirkungen ansehen:

1. das von Fāṭima bint Qais überlieferte Ḥadīṭ, wonach Allahs Gesandter ihr weder Wohnung noch Unterhalt festsetzte ..., worauf ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb sagte: „Wir lassen doch nicht von Allahs Buch und der Sunna unseres Propheten – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – auf Grund der Aussage einer Frau ab, von der wir nicht wissen, ob sie sie richtig im Gedächtnis behalten oder vergessen hat. Sie soll sowohl Wohnung als auch Unterhalt haben, hat doch Allah, der Allmächtige und Erhabene, gesagt: *„Weist sie nicht aus ihren Häusern aus; sie sollen auch nicht selbst ausziehen, außer, sie begehen etwas klar Abscheuliches. ...“* [Sūra 65 at-Ṭalāq 1]“ [Muslim, Nr. 1480].

Hier finden wir, wie ʿUmar die von jener Prophetengefährtin dem Gesandtem Allahs zugeschriebene Aussage auf der Beweisgrundlage des Qurʾāns zurückwies. Es gibt keinen Beleg dafür, daß diese Aussage als von Allahs Gesandtem feststehend nachgewiesen war, und der Mensch kann sich irren und ist nicht unfehlbar. In ʿUmars Worten „Wir lassen doch nicht von Allahs Buch und der Sunna unseres Propheten ab ...“ liegt eine Bekräftigung für die Beweiskraft der Sunna, und daß er dieses Ḥadīṭ nur deshalb zurückwies, weil er es im Widerspruch zum Qurʾān und zur Sunna selbst sah.

2. Als ʿĀʾiṣa – Allah habe Wohlgefallen an ihr – nach ʿUmars Tod davon hörte, daß dieser zu seinem Sohn gesagt hatte: „Der Verstorbene wird von Allah (im Grabeszustand) wahrlich dafür gepeinigt, wenn seine Angehörigen ihn beweinen“, sagte sie: „Allah erbarme Sich ʿUmars! Bei Allah! Allahs Gesandter – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – hat nicht gesagt, daß Allah den Gläubigen (*muʾmin*) deswegen peinigt, weil seine Angehörigen um ihn weinen, sondern Allahs Gesandter – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – sagte: „Allah mehrt dem Ungläubigen (*kāfir*) die Pein dadurch, wenn seine Angehörigen um ihn weinen“ und fügte hinzu: „Es sollten euch die Worte des Qurʾāns genügen: *«Und keine lasttragende Seele nimmt die Last einer anderen auf sich.»* [Sūra 17 al-Isrāʾ 15]““ [Buḥārī, Nr. 1288; Muslim, Nr. 927].

3. Dazu zählt auch die Begebenheit, daß ʿĀʾiṣa – Allah habe Wohlgefallen an ihr –, als sie davon erfuhr, daß von Allahs Gesandtem die Worte überliefert wurden: „Das Gebet wird durch die Frau, den Esel und den schwarzen Hund unterbrochen (wenn diese sich vor dem Betenden befinden oder vor ihm vorbeigehen)“ [Muslim, Nr. 511], sagte: „Stellt ihr uns Hunden und Eseln gleich? Ich habe es erlebt, daß wenn ich auf dem Bett lag, der Prophet – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – kam, sich quer vor das Bett stellte und betete. Da mochte ich es nicht, mit erhobenem Körper vor ihm zu stehen, weswegen ich auf der Fußseite des Bettes unter der Decke hinausschlüpfte.“ [Buḥārī, Nr. 382 u. 508; Muslim, Nr. 512].

(Fortsetzung folgt – wenn Allah will)
